

Satzung vom 17.02.2021



Förderverein ‚BILDUNG plus‘ der SANKT LIOBA SCHULE

Präambel

Die SANKT LIOBA SCHULE in Bad Nauheim ist ein staatlich anerkanntes Gymnasium in Trägerschaft des Bistums Mainz.

Die Initiative ‚BILDUNG plus‘ ist eine Initiative der Schulgemeinschaft mit dem Ziel die SANKT LIOBA SCHULE pädagogisch, konzeptionell, infrastrukturbezogen und medientechnisch auf dem neuesten Stand zu halten. Damit will ‚Bildung plus‘ sicherstellen, dass die Schule nachhaltig ein modernes und zukunftsfähiges Schulprofil anbieten kann. ‚BILDUNG plus‘ hofft dafür seither auf die Unterstützung durch Eltern, Ehemalige, Freunde und Förderer der SANKT LIOBA SCHULE.

Die Initiative ‚BILDUNG plus‘ ist davon überzeugt, dass in einer modernen und digitalen Lernumgebung Kinder und Jugendliche ihre Potentiale, Stärken und Fähigkeiten besser entfalten und Herausforderungen besser zu meistern lernen.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Unter dem Namen „**Förderverein ‚BILDUNG plus‘ der SANKT LIOBA SCHULE**“ ist ein Verein gegründet worden, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Nach erfolgter Eintragung erhält der Verein den Zusatz e. V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Nauheim.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 Zweck des Vereins

Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung der SANKT LIOBA SCHULE, Bad Nauheim, sowie ihrer Schüler.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 1) die Kooperation mit der Schulleitung der SANKT LIOBA SCHULE und ihren Organen.
- 2) die Förderung der SANKT LIOBA SCHULE, mit dem Ziel die Schule pädagogisch, konzeptionell, infrastrukturbezogen und medientechnisch auf dem neuesten Stand zu halten, damit die Schule nachhaltig ein modernes und zukunftsfähiges Schulprofil anbieten kann.
- 3) das Einwerben finanzieller Mittel und Sachzuwendungen über Spender, Stiftungen, Kooperationspartner, Spenden-Aktionen, Sponsorings, Veranstaltungen, Förderer und Eltern, mit dem Ziel im Einklang mit dem Schulprofil der SANKT LIOBA SCHULE vor allem den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen und Kosten zur tragen.
- 4) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Förderverein ‚BILDUNG plus‘ der SANKT LIOBA SCHULE (Körperschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Mitglieder und Förderpartner erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die im Interesse des Vereins tätigen Vorstandsmitglieder und auch weitere Mitglieder, die für den Verein tätig sind, sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- 4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- 2) Die Aufnahme erfolgt durch einen einfachen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand, mit dem der Beitrittswillige das vorliegende Statut anerkennt.
- 3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- 5) Förderpartner haben die Möglichkeit, die Arbeit des Vereins mit finanziellen Zuwendungen oder der Zuwendung von Sachmitteln oder auch beratend zu unterstützen. Mit Förderpartnern wird eine Kooperationsvereinbarung getroffen. Eine Mitgliedschaft wird durch die Förderpartnerschaft nicht begründet, und eine Organschaft wird durch die Gesamtheit der Förderpartner ebenfalls nicht begründet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mindestbeitrag wird vom Vorstand festgelegt, jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag leisten. Der Vorstand behandelt die Höhe der gezahlten Beiträge streng vertraulich. Anpassungen des Mindestbeitrags durch den Vorstand erfolgen jeweils für das kommende Geschäftsjahr.
- 2) Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren beglichen. Die Mitglieder erteilen dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Kosten einer Nichteinlösung werden dem Mitglied pauschal mit 10 EUR in Rechnung gestellt.
- 3) Der Jahresbeitrag wird fällig zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahres, bzw. auf den jeweils darauffolgenden Bankarbeitstag, der damit Stichtag für das Einzugsverfahren ist.
- 4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet durch:

- 1) Tod
- 2) Austritt

Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu erklären und nur zum Jahresende zulässig.

- 3) Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden,

- a. wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat
- b. die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt
- c. trotz Mahnung mit seinen finanziellen Verpflichtungen in einem Jahr nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist
- d. das Ansehen des Vereins schädigt
- e. aus wichtigem Grund

Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Das Antragsrecht auf Ausschluss hat jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Im Falle eines Ausschlusses aus wichtigem Grund erfolgt der Ausschluss ohne Mitteilung an das Mitglied.

- 4) bei Körperschaften, wenn diese in die Liquidation eintreten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mitglieder, die juristische Personen sind, entsenden Vertreter.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- 3) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen. Zustellungen an die letzte bekannte Adresse gelten als dem Mitglied zugestellt. Auch die Mitteilung von Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen und Arbeitsgruppen einrichten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Dies gilt ebenso für Mitglieder, die juristische Personen sind. Diese verfügen ebenfalls über eine Stimme, die von dem entsendeten Vertreter ausgeübt wird.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung – ordentlichen und außerordentlichen – wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung wird auch durch Einladung per E-Mail erfüllt. Der Fristenlauf für die Einladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post oder der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Tagungsort und –zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist durch den Vorstand einzuberufen:
 - a) wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - b) wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei der Entlastung des Vorstandes entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Antragstellers für die Entlastung.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand gemäß § 12 Abs. 2 einzeln alle 2 Jahre. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl findet durch Handzeichen statt. Wird von einem anwesenden Mitglied eine geheime Wahl gewünscht, erfolgt die Wahl geheim mit Stimmzetteln.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Dazu sind abweichend von § 11 Abs. 2 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen. Dazu sind abweichend von § 11 Abs. 2 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6) Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu ihren Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüferberichts;
 - b) die Entlastung des Vorstands;
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 12 Abs. 4
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
 - e) Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins
- 7) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder dem Stellvertreter geleitet, ist von diesen keiner anwesend, soll sie von einem Mitglied des Vorstands geleitet werden. Ist ein solches nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 9) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- 10) Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können in virtuellen Versammlungen, Telefonkonferenzen und im Umlaufverfahren getroffen werden, sofern alle Mitglieder hierzu ihre Zustimmung erklären.
- 12) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

§ 11 Stimmrecht

- 1) Stimmberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins. Juristische Personen haben nur ein Stimmrecht, das durch den ersten Vorsitzenden oder den Geschäftsführer ausgeübt werden kann.
- 2) Außer in den in § 10 (4) und (5) und § 16 genannten Fällen entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretendem Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Vorsitzenden des Schulelternbeirats, soweit dieser kein sonstiges Vorstandsamt bekleidet oder einem von ihm zu benennenden persönlichen Delegierten
 - f) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Schulelternbeirats, soweit dieser kein sonstiges Vorstandsamt bekleidet oder einem von ihm zu benennenden persönlichen Delegierten
 - g) dem Schulleiter oder einem von ihm zu benennenden persönlichen Delegierten
 - h) dem stellvertretenden Schulleiter oder einem von ihm zu benennenden persönlichen Delegierten
- 2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig und nicht begrenzt.
- 3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind die unter Abs. 1 a) bis d) genannten Personen. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- 5) Die unter Abs. 1 e) bis h) genannten Personen sind auf Grund ihres Amtes Mitglied des Vorstandes, sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- 6) Der Vorstand kann bis zu 2 Beisitzer mit beratender Stimme in den Vorstand berufen.
- 7) Über die Verwendung von Geldmitteln im Wert von mehr als 1000 Euro entscheidet der gesamte Vorstand gemäß § 12 Abs.1 dieser Satzung.
- 8) Der Vorstand besorgt die Angelegenheit des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB.

§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die kooperative Zusammenarbeit mit Schulleitung und Schulelternbeirat
 - b) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung, vor allem die Fertigstellung der Vorlagen zu § 10 Abs. 6 a), wofür der Vorstand im Vorfeld 2 Kassenprüfer benennt.
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
 - e) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
 - f) sowie das Entwickeln und Umsetzen geeigneter Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 3 mit dem Ziel finanzielle Mittel und Sachzuwendungen über Spender, Stiftungen, Kooperationspartner, Spenden-Aktionen, Sponsorings, Veranstaltungen, Förderer und Eltern, einzuwerben.
- 2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von ihm schriftlich oder per E-Mail einberufen werden.
- 3) Die Vorstandssitzungen können als virtuelle Sitzungen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Die Vorstandssitzung leitet ein Vorstandsmitglied.
- 5) Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschlussweg erklären.

§ 14 Protokolle

- 1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert.
- 2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
- 3) Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Satzungsänderung

- 1) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 2) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
- 3) Sonstige Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung, bedürfen eines mit 3/4 - Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Vereinszwecks, fällt das Vermögen des Vereins der SANKT LIOBA SCHULE zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

§ 17 Anwendung der Regelung des BGB und des VereinG

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17. Februar 2021 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- | | |
|------------------------------|---------------------------|
| 1. Berty, Imme-Verena_____ | 2. Finkeldey, Astrid_____ |
| 3. Laube, Achim_____ | 4. Linke, Petra_____ |
| 5. Linkenbach, Frank_____ | 6. Marohn, Bernhard_____ |
| 7. Pfeiffer, Dr. Rupert_____ | 8. Strom, Marion_____ |
| 9. _____ | 10. _____ |
| 11. _____ | 12. _____ |